

Dresden, 1502 Jan. 25.

Hdschr.: Notariell beglaubigte Copie. Hauptstaatsarchiv Dresden Loc. 8934. Das Cap. zu Freibergk wider Dietrichen Marschalk, das Dorf Niederau betr. 1507 fol. 121.

Ann.: Vergl. No. 458. 819. Ein Bekenntnis von Dietrich und Georg Marschalk über den Verkauf der Zinsen auf 5 Niederau und Nassau an das Capitel für 2300 Gulden Hauptsumme d. d. Dresden 1501 Oct. 14. Or. Pap. Ebenda No. 9449^b. Ein Revers des Georg Marschalck zu Kobelsdorf (Kolbdorff), durch welchen er für sich und seinen in Preußen abwesenden Bruder Wolfgang in den Kauf unter der Bedingung willigt, daß ihm der Rückkauf von Nassau allein um 300 Rhein. Gulden und die Sonderung dieses Vorwerks von Niederau vorbehalten bleibt, d. d. 1504 Aug. 4, Or. Perg. Rathsarchiv Freiberg K. 33 (das S. an Pergamentstr.). Die Summe von 2300 Rhein. Gulden 10 auf Niederau kommt dann wiederkäuflich an das Kloster Altzelle: Gunstbrief des Herzogs Georg d. d. Dresden 1506 Febr. 21, Or. Perg. Rathsarchiv Freiberg K. 33. Im übrigen sind über die langjährigen Streitigkeiten, die zwischen dem Capitel und Dietrich Marschalk wegen Niederau entstanden, die umfangreichen Proceßakten im Hauptstaatsarchiv Dresden (Loc. 8934. Gerichtshendell in sachen das Capittel zu Freibergk: Cleger eins- und Düterichen Marschalchen usw. 1507—12, und das oben angeführte Aktenstück) und im Rathsarchiv Freiberg (K. 33. Acten 15 der Rechts-Sachen zwischen dem Dom-Capitel zu Freyberg und Dietrich Marschalck in puncto des Dorfs Niederau und Forwerchs Nassau betr. de anno 1502) zu vergleichen.

Dietrich, Georg und Wolfgang, Gevettern, die Marschalcke zu Mahlitzsch bekennen, daß sie mit Gunst des Herzogs Georg und mit Einwilligung der übrigen mitbelehnten Familienglieder (Heinrichs und Hans Gebrüder, Heinrichs und Hans Gebrüder und 20 [Wolfgang]^a) Gevetter auf dem Niederschlosse zu Bieberstein und Hans zu Mockritz) dem Capitel wiederkäuflich verkauft haben das Dorf Niederau (Nyederawe) in der Hainischen Pflege nebst dem Vorwerke Nassau (zur Nassa) mit seinem Zubehör, also vil der hoffman byshere mit etzlichen eckern unnd wiesem in gebrauchunge gehabt, sampt der langen wisen und allem andern Zubehör, wie diese Güter in der Theilung an die Verkäufer 25 gelangt sind, alleynn ausgeschlossen den sicz zur Nassa als vil der begreift, eyn helder, zwene teiche unnd das geholtze —, davon wir unserm lantsfürsten seynere gnaden dynste bestellen und thuen sollem. Die Geld- und Naturalzinsen sowie die Dienste der Untertanen werden einzeln aufgeführt. Auch die Ober- und Niedergerichte und das Kirchlehen zu Niederau sind in den Kauf einbegriffen, alles nach inhalt eynere kauffzedell 30 unnd eynem register, welches Abt Martin von Altzelle, der den Kauf betheidingt, ausgestellt hat. Diese Güter haben sie dem Capitel für 2300 Rhein. Gulden an Gold gegeben, von denen das Capitel 1040 Rhein. Gulden, die auf den Gütern standen, abgezogen und den Rest baar bezahlt hat. Die Verkäufer quittieren über diese Kaufsumme und haben Dietrich von Schleywitz, Ritter, Hofmeister, und Caspar von Schonberg, Statthalter, angewiesen, die 35 Leute zu Niederau und den Hofmann zu Nassau an das Capitel zu weisen, und dieselben all ihrer Gelübde, Dienste, Zinse u. s. w. los und ledig gesagt. Die Käufer haben das Recht, die Güter ganz oder theilweise weiter zu verkaufen oder zu verpfänden. Falls die Güter binnen den 4 Jahren, über welche der Gunstbrief lautet, nicht wieder eingelöst sind, verpflichten sich die Verkäufer, einen andern Gunstbrief dem Capitel zu senden und dieß 40 so oft zu wiederholen, als nöthig ist. Falls der Hofmann zu Nassau das Vorwerk daselbst

830. a) Der Name Wolfgang ist durch ein Versehen ausgelassen, läßt sich aber aus dem Schluß der Urkunde ergänzen.